

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	14 (1863)
Heft:	1
Artikel:	Die forstlichen Staatsprüfungen
Autor:	Landolt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-763561

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die forstlichen Staatsprüfungen.

Die Prüfung der Kandidaten für den Staatsforstdienst ist sowohl für die, welche geprüft werden, als für diejenigen, welche prüfen müssen, ein unangenehmes, dessen ungeachtet aber sehr nothwendiges Geschäft. In den einzelnen Kantonen werden die Examens sehr verschieden durchgeführt. In mehreren Kantonen und zwar auch in solchen, in denen schon seit längerer Zeit Forstbeamte angestellt sind, wurden bis jetzt gar keine Prüfungen vorgenommen, für die Anstellung also lediglich Zeugnisse einer Forstlehranstalt und allenfalls ein Ausweis für die praktische Befähigung durch vorangegangene wirthschaftliche Betätigung verlangt. An andern Orten wurde zwar examinirt, aber ohne ein eigentliches Reglement hiefür, was zur Folge hatte, daß der Gang der Prüfungen, die Anforderungen an die Examinanden und die Beurtheilung der Leistungen derselben ganz von der Individualität der Prüfenden abhingen und in Folge dessen mit dem Prüfungspersonal wechselten, sich zum Theil sogar nach der Leistungsfähigkeit des oder der Examinanden richteten. In andern Kantonen ist das Prüfungsgeschäft durch mehr oder weniger ausführliche Reglemente geordnet, aber in sehr verschiedener Weise. Während die einen nur ein Examen verlangen, und diejenigen, welche dasselbe befriedigend bestehen, zur Bekleidung aller forstlichen Stellen ihres Kantons für befähigt erklären, verlangen andere für das Vorrücken zur Stelle des kantonalen Oberforstbeamten eine zweite Prüfung, oder stellen an die Kandidaten für diese Stelle beim ersten Examen größere Anforderungen. Während die einen Reglemente nur eine theoretische Prüfung verlangen, fordern die andern auch praktische Arbeiten, z. B. eine Vermessung, einen Wirtschaftsplan oder einen förmlichen Praktikantenkurs und während die einen die Leistungen in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern nach dem gleichen Maßstabe beurtheilen, wie die forstlichen, machen andere zu Gunsten der letztern einen Unterschied, indem sie diese höher taxiren als jene. Daß dann endlich auch die Anforderungen an die Kandidaten im Allgemeinen noch sehr ungleich seien, braucht wohl bei den bereits erwähnten Verschiedenheiten nicht besonders erwähnt zu werden.

Auch die Abnahme der Examens bietet Schwierigkeiten. An den meisten Orten machen sich schon bei der Bestimmung der Zahl der Examinatoren und sodann bei deren Wahl schwer zu beantwortende Fragen geltend. Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der zu examinirenden überhaupt und

der gleichzeitig zu prüfenden im Besondern sollten der Kosten wegen nur wenige Examinatoren funktioniren; mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit des Exams dagegen sind mehrere Examinatoren nicht nur wünschenswerth, sondern absolut nothwendig. Nur ausnahmsweise wird man Examinatoren finden die sich dazu entschließen können, das Examen in allen Zweigen der Forstwissenschaft zu übernehmen und gar nie solche, die in allen Hülffächern oder gar im Hauptfach und in den Hülffächern zugleich zu prüfen befähigt wären. Es ist etwas ganz anderes, zu wissen, was ein Forstmann wissen muß, als einen Dritten auf alle diese Gegenstände zu prüfen. Die Schwierigkeiten werden dadurch noch gesteigert, daß sich die Prüfung — wenigstens im Hauptfach und in der angewandten Mathematik — auch auf die praktische Anwendung des Wissens erstrecken muß und daß die Examinatoren in den Hülffächern mit dem forstlichen Beruf nicht soweit vertraut sind, um beurtheilen zu können, was der Forstmann aus dem großen Gebiete ihrer Wissenschaften wirklich wissen müsse. Es ist mir schon mehrere Male vorgekommen, daß die Examinatoren für die Naturwissenschaften in allem Ernst die Frage stellten: Was dürfen wir denn eigentlich verlangen?

Bei der großen Bedeutung, welche die Staatsprüfungen für die Examinanden und für diejenigen haben, welche Forstmänner anstellen müssen, bildet die grundfälliche Regulirung derselben nicht die geringste Aufgabe der Staatsbehörden, es ist daher eine erfreuliche Erscheinung, daß die Direktion für Domänen und Forsten des Kantons Bern ein umfassendes und sorgfältig redigirtes Reglement für die Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer erlassen hat. Dasselbe ist in der September- und Oktober-Nummer unserer Zeitschrift abgedruckt, ich beschränke mich daher darauf, hier einige Hauptpunkte hervorzuheben.

Das Reglement geht von dem Grundsätze aus, daß der Staat die Kosten der Prüfungen zu bezahlen habe, denn die geringen Gebühren von 20 beziehungsweise 10 Frkn. können nur als Einschreibgeld betrachtet werden. Dieser Grundsatz ist im Allgemeinen richtig und seine Anwendung für unsere Verhältnisse um so mehr geboten, weil wir dem Kandidaten nach bestandener Prüfung kein bestimmtes Anrecht auf eine Stelle oder auf andauernde Beschäftigung einräumen können, sondern uns mit der Erklärung begnügen müssen, es stehen seiner Betätigung bei forstlichen Arbeiten und seiner Wahl an eine Forstbeamtenstelle mit Rücksicht auf sein Wissen und Können keine Hindernisse entgegen.

Das Reglement schreibt sodann nicht vor, daß der Examinand an einer öffentlichen Lehranstalt studirt haben müsse, sondern es verlangt vom Oberförsterkandidaten einfach den Ausweis über eine gute Schulbildung und zwar in dem Umfange, wie er an den obersten Stufen der Kantonschule erlangt werden kann, oder für den Eintritt in's eidgenössische Polytechnikum gefordert wird, während die Unterförsterkandidaten die auf Sekundarschulen oder auf der kantonalen Waldbauschule zu erlangenden Schulkenntnisse besitzen müssen. Auch diese Anschauungsweise erscheint vollkommen gerechtfertigt. Das Prüfungskollegium soll nicht fragen, wo hat der Examinand die erforderlichen Kenntnisse erworben, sondern nur, besitzt er dieselben.

Die Prüfung selbst zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Theil; der Kandidat hat sich also nicht bloß über das Wissen, sondern auch über das Können auszuweisen, er muß also zeigen, daß er das, was er gelernt hat, auch auf gegebene Fälle anzuwenden, also nutzbar zu machen verstehe. Diese doppelte Richtung der Prüfung wird jeder Sachverständige billigen und kaum wirdemand Unstand nehmen, dem praktischen Theil der Prüfung ein größeres Gewicht beizulegen, als dem theoretischen. Diese Ansichttheilt auch das Reglement, indem es die Noten der praktischen Arbeiten für die Fällung des Gesammturtheils mit 4 multiplizirt, während diejenigen der theoretischen Prüfung in den Hauptfächern doppelt und in den Hülfsfächern einfach genommen werden. Auf den ersten Blick scheinen diese Unterschiede zu groß zu sein, wenn man aber berücksichtigt, daß die Zahl der Noten im umgekehrten Verhältniß zu dem ihnen beigelegten Werthe steht, so gleicht sich die scheinbare Unbilligkeit wieder aus; es darf daher der vorgeschlagene Modus als ein dem Zwecke entsprechender bezeichnet werden.

Durch die Bestimmung, daß diejenigen Aspiranten, welche das Diplom der Forstabtheilung des eidgenössischen Polytechnikums besitzen, von der theoretischen Prüfung befreit seien, wird das Reglement den Kandidaten und der schweizerischen Forstschule gerecht. Den erstern, indem sie dieselben denjenigen gleichstellt, die anderwärts studirten und bei ihrem Abgange von der Schule kein oder doch kein so strenges Examen bestehen mußten, wie es beim Austritt aus dem schweizerischen Polytechnikum gefordert wird, der letztern, weil es ihrem Diplom denjenigen Werth beilegt, der ihm gegeben werden muß, wenn die Diplomprüfungen fortbestehen und von allen einheimischen Schülern gemacht werden sollen. Diese Bestimmung beseitigt zugleich die wesentlichsten Schwierigkeiten der Staatsforstprüfungen. Für die praktische Prüfung sind die Examinatoren leicht zu finden, für

die theoretische Prüfung dagegen — namentlich im Hauptfach — findet man nicht überall die geeigneten Persönlichkeiten. Jeder praktizirende Forstmann wird gerne anerkennen, daß von seinem theoretischen Wissen im Verlauf der Zeit Manches verloren ging und daß er sich die Fortschritte der Wissenschaft nicht nach Wunsch zum Eigenthum machen konnte, es ist daher nicht jeder tüchtige Forstmann zugleich ein guter Examinator für das theoretische Wissen.

Bei der Bestimmung des Umfanges der Prüfungen hält das Reglement eine billige Ansprüche befriedigende Mitte. Es fordert, was der Forstbeamte wissen muß und verzichtet auf dasjenige Wissen, das ihm wohl nützlich, für die Ausübung seines Berufes aber nicht absolut nöthig ist. Ganz zweckmäßig erscheint es, daß von den Aspiranten auf Oberförsterstellen verlangt wird, daß sie theoretisch und praktisch zu umfassenden Waldvermessungen und zum Bau von Waldwegen, zur Ausführung von Uferbauten &c. befähigt seien. Unter unsren Verhältnissen liegt es sehr im Interesse der angehenden Forstmänner, daß sie sich mit der Ausführung derartiger Arbeiten ganz vertraut machen, indem dieselben bis zur definitiven Anstellung nur auf diesem Gebiet und bei Wirtschaftseinrichtungen hinreichend und ihren Kenntnissen entsprechend beschäftigt werden können. Selbst den schwach besoldeten und nicht vollauf beschäftigten wirklichen Forstbeamten sind Vermessungen und ähnliche Arbeiten ein willkommenes und selten ganz fehlendes Mittel zur Aufbesserung ihres Gehaltes und dadurch zur Sicherung ihrer Existenz.

Etwas schwerfällig erscheint der Organismus des Prüfungskollegiums. Einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, fünf Examinatoren und einen Sekretär, zusammen acht ohnedies stark beschäftigte Beamte — und zwar einen Theil derselben für mehrere Tage — in Thätigkeit zu setzen, um einen, oder, wenn es hoch kommt, drei Aspiranten zu prüfen, scheint des Guten fast zu viel zu sein. Die Zahl der Examinatoren, die sich in den Fällen, in welchen die theoretische Prüfung dem Aspiranten erlassen wird, um zwei (diejenigen für die Naturwissenschaften) reduziert, läßt sich zwar nicht wohl, oder doch nur unter besonders günstigen Verhältnissen, reduzieren, dagegen könnte wohl der Sekretär entbehrt und die Abfassung des — jedenfalls nicht langen — Protokolles und Berichtes einem Examinator übertragen werden. Durch Übertragung des Präsidiums an den Kantonsforstmeister würde eine weitere Reduktion möglich, die nach meinem Dafürhalten nicht nur zulässig, sondern sogar zweckmäßig wäre. Der Direktor der Domänen und Forsten würde dann bei seinen Anträgen

an den Regierungsrath freie Hand haben und es würde die eigenthümliche, bei der jetzigen Organisation allerdings unvermeidliche Bestimmung des § 26, nach welcher der Direktion der Domänen und Forsten ein vom Direktor der Domänen und Forsten unterzeichneter Bericht erstattet und von demselben unterschriebene Anträge gestellt werden müssen, in die sachgemäße umgewandelt, daß diese Berichterstattung von einem Kollegium ausgeinge, bei dem der Empfänger des Berichts nicht direkt betheiligt ist. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, daß der Direktor den Examens gar nicht beiwohnen dürfe, es erscheint das im Gegentheil sehr wünschenswerth; an den Berathungen des Prüfungskollegiums sollte er aber wenigstens nicht aktiv Theil nehmen und sich jedenfalls für dieselben nicht durch seine Unterschrift verantwortlich machen.

Wie schon erwähnt, erkenne ich in diesem Reglement einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der forstlichen Staatsprüfungen und glaube dasselbe denjenigen unserer Leser, die sich mit diesem Zweige der Verwaltung zu beschäftigen haben, zur Beachtung empfehlen zu dürfen. Wenn in allen Kantonen, welche Forstkandidaten zu prüfen haben, nach ähnlichen Grundsätzen verfahren würde, so wäre ein wesentlicher Schritt zu zweckmäßiger und gleichmäßiger Behandlung dieser Angelegenheit gethan. Der Einrichtung glaube ich ganz besonders das Wort reden zu dürfen, bei der die theoretische Prüfung auf die Schule verlegt, der Ausweis über die praktische Beschriftung aber da zu leisten ist, wo der Kandidat einen Wirkungskreis zu finden hofft. Obschon ich die Vortheile, welche der Forstschule aus der Theilung der Prüfung erwachsen, nicht gering angeschlage, so habe ich doch weniger diese, als den Umstand im Auge, daß in Folge derselben die einzelnen Theile der Prüfung zur rechten Zeit, d. h. dann vorgenommen werden können, wenn der Aspirant zu deren Ablegung am besten befähigt ist, und daß zur Abnahme derselben leichter die geeigneten Kräfte zu finden sind. Es versteht sich von selbst, daß bei einer derartigen Einrichtung den Behörden derjenigen Kantone, aus denen Schüler die Diplomprüfung machen, Gelegenheit gegeben werden muß, sich durch Abgeordnete von den Leistungen derselben ein eigenes Urtheil zu verschaffen. Diese Einrichtung ist seit mehreren Jahren von der Schulbehörde bereits getroffen.

Ehe ich schließe, darf ich nicht unerwähnt lassen, daß bei einer derartigen Einrichtung, trotz der Zweckmäßigkeit derselben, gleichwohl noch ein wesentlicher Nebelstand fortbestehen würde, nämlich der, daß das Patent immer nur für den Kanton Geltung hätte, von dessen Regierung es

ausgestellt wurde und daß daher die Bewerber um Stellen in einem andern Kanton je am betreffenden Ort das Examen auf's Neue machen müßten. Daß dadurch das Gefühl der Zusammenhörigkeit verletzt und Weitläufigkeiten herbeigeführt werden, welche ohne Gefährdung der kantonalen Interessen umgangen werden könnten, unterliegt keinem Zweifel. Es dürfte daher wohl auch die Zeit zur Erörterung der Frage, wie dieser Uebelstand beseitigt werden könnte, nicht gar ferne sein. Die Theologen der Ostschweiz sind uns in dieser Richtung mit einem guten Beispiel erfolgreich vorangegangen und es will mir scheinen, daß es nicht schwieriger sein sollte, auch für die Abhaltung der forstlichen Prüfungen einen Modus aufzufinden, der, wenn nicht allen, doch einer größern Zahl von Kantonen entsprechen und es möglich machen würde, entweder gemeinschaftliche Prüfungen anzurufen, oder die kantonalen in gegenseitigem Einverständniß so zu organisiren, daß sie gegenseitig anerkannt werden dürften.

Landolt.

Witterungsscheinungen im Jahre 1862.

Das Jahr 1862 darf mit Bezug auf die Witterungsscheinungen und in Folge dessen auch mit Rücksicht auf seine Fruchtbarkeit als ein sehr günstiges bezeichnet werden. Im Jenner wechselten mäßige Kälte, Schneefall und Thauwetter zwei Mal, das Thermometer sank jedoch nur am 8. und 18. auf — 9° R. und die Schneemasse war nie bedeutend. Der Übergang vom Jenner zum Februar war sehr stürmisch und regnerisch, in den ersten Tagen des Februar folgte dann aber wahres Frühlingswetter. Am 7. fiel wieder Schnee und am 9. zeigte das Thermometer abermals 9° Kälte. Vom 15. Februar bis 5. März war die Witterung veränderlich, jedoch nie sehr kalt, am 6. fiel Schnee, der aber nicht liegen blieb und am 8. stellte sich die schönste Frühlingswitterung ein, die bis zum 12. April andauerte und nur durch einen rauhen, Schneeflocken ausstreuenden Tag — 22. März — unterbrochen wurde. Am 3. April hatten wir in Zürich das erste, vom 5. bis 11. fast täglich Gewitter; das Thermometer zeigte mehrerermaß 16° Wärme. Am 12. April stellte sich wieder ein rauher Wind ein, vom 13. bis 16. fiel Schnee, der auch im Thal liegen blieb. Schon am 17. machte die rauhe Witterung — ohne eigentlichen Frost im Gefolge zu haben — wieder einer milden Temperatur Platz, die vom 20. April bis 9. Mai so warme Frühlingsstage brachte, daß das Thermometer am 27. April auf 20° R. stieg. In